

Schulname

## Zeugnis

## der Allgemeinen Hochschulreife

√or- und Zuname	
geboren am	
geboren in	
wohnhaft in	

hat sich der Abiturprüfung für Schulfremde unterzogen, die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Dem Zeugnis liegen folgende Vereinbarungen und Verordnungen zugrunde:

- 1. die "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung);
- die "Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung);
- 3. die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung;
- die Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien der Aufbauform (Abiturverordnung der Normalform – AGVO vom 19. Oktober 2018 (GBI. S. 388) in der jeweils geltenden Fassung).

ZEUGN	IIS DER ALL	.GEM	EINE	N HO	CHSCHUL	REIFE	
Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geb	urtsort sowie Name der Sc	hule					
RGEBNIS DER ABITURPRÜFUI			müno	II: - I T			
1. Teil	Prüf	schriftliche Prüfung einfach 5,5-fach		fung	Gesamt- punktzahl im Prüfungsfach	Note	
Deutsch	einiach	5,5-lach	emacn	5,5-iacii	Truidingsideri		
Mathematik							
Punktzahl im 1. Prüfungsteil						mindestens 220, höchstens 660 Punkte	
2. Teil			mündliche Prüfung einfach vierfach		Gesamt- punktzahl im Prüfungsfach	Note	
			Cillidon	Vicination	3		
Punktzahl im 2. Prüfungsteil		mindestens 80, höchstens 240 Punkte					
Gesamtpunktzahl der Abiturprü	fung					mindestens 300, höchstens 900	
Durchschnittsnote gemäß Sta	in Buchstaben						
Sprachniveau nach dem gemeinsam	en Europäischen Refe	nenzrahr	nen für F	remdsprac	chen (GER):		
		(Dienstsie	egel der Schu	ile)			
		,					
			,	)			
Ort, Datum				7	Vorsitzende/r des	Prüfungsausschusses	

1. Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt :

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0